

Merkblatt zur Straffreiheitsbescheinigung und zum Europäischen Führungszeugnis

Antragstellerinnen und Antragsteller, die sich in den letzten fünf Jahren im Ausland aufgehalten haben oder aktuell aufhalten, benötigen einen Nachweis über die dortige Straffreiheit, eine sogenannte **Straffreiheitsbescheinigung** (auch bekannt als ausländisches Führungszeugnis, criminal Background Check oder police certificat).

Bei der Notwendigkeit einer Straffreiheitsbescheinigung ist es nicht entscheidend, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller dort auch gemeldet war, sondern der reine Aufenthalt ist maßgeblich.

Eine Übersetzung der Straffreiheitsbescheinigung ist immer erforderlich, sobald diese nicht in englischer Ausfertigung vorliegt. Die Straffreiheitsbescheinigung (incl. Übersetzung) muss der Luftsicherheitsbehörde Hessen bzw. der beteiligten externen Antragserfassungsstellen (Fraport AG) immer im Original vorgelegt werden.

Die Straffreiheitsbescheinigungen oder das Führungszeugnis dürfen bei der Vorlage **nicht älter als sechs Monate** sein.

Es gelten folgende Ausnahmen:

- „Work & Travel“ können durch Dokumente der durchführenden Organisation nachgewiesen werden.
- Bei Auslandsaufenthalten, die einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten betreffen, muss in der Regel keine Straffreiheitsbescheinigung vorgelegt werden.

Europäisches Führungszeugnis für EU-Ausländer:

EU-Ausländer, die kürzer als fünf Jahre in Deutschland leben, müssen ein Europäisches Führungszeugnis vorlegen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass aus dem entsprechenden Land auch eine Rückmeldung erfolgt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, kann das Europäische Führungszeugnis nicht anerkannt werden. Das Europäische Führungszeugnis besteht aus drei Seiten, diese müssen alle an die Luftsicherheitsbehörde Hessen geschickt werden.

Falls Sie Fragen dazu haben sollten, können Sie uns gerne per E-Mail kontaktieren. Unsere Emailadresse lautet: **v5.ppffm@polizei.hessen.de**.